

Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Rechte und Pflichten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Vor Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters nehmen die Studierenden Kontakt mit der ihnen zugewiesenen Praktikumschule auf, um die Praktikumsvereinbarung zu unterzeichnen (*Anlage 2*) und die Uhrzeit abzustimmen, zu welcher sie sich am Tag des Praktikumsbeginns an der Schule einzufinden haben.

Die Studierenden haben Weisungen der Schulleitung an den Schulen zu befolgen. Sie sind in allen die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Studierenden legen am ersten Tag an ihrer Praktikumschule im schulpraktischen Teil des Praxissemesters die von ihnen unterschriebenen Bescheinigungen zur Verschwiegenheitserklärung (*Anlage 3*) und zur Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (*Anlage 4*) vor. Die Bescheinigungen werden von der Schule aufbewahrt.

Die Schule informiert die Studierenden im Praxissemester über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht, u.a. zur Anonymisierungspflicht der zu erstellenden Dokumente, zur Sicherungspflicht von Schuldaten (keine Verbreitung von Informationen über schulinterne bzw. seminarinterne Vorgänge) sowie zur Abstimmungspflicht über die Formen der Verarbeitung von Praktikumerfahrungen bzw. der universitären Praktikumsaufgaben (z.B. Forschungs- bzw. Unterrichtsprojekte) mit den jeweiligen Leitungen der Ausbildungsorte. Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Studierenden in der Schule.

In Übereinstimmung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom Juni 2012 421/422-6.01.05-4874/12 gelten während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters die an der zugewiesenen Praktikumschule und dem zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) dokumentierten Regelungen einschließlich der damit verbundenen Präsenzplichten sowie das Ordnungsrecht des jeweiligen Lernorts.

Ausbildungszeiten/Anwesenheitszeiten

Die Ausbildungszeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters beträgt mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet, neben Anwesenheitszeiten am Lernort Schule im Umfang von etwa 250 Zeitstunden verteilt auf vier Tage pro Woche, auch Zeit für die individuelle Vor- und Nachbereitung sowie für die Einführungsveranstaltungen durch das zuständige ZfsL. Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung von Lehrkräften in der Regel 70 Unterrichtsstunden, die möglichst gleichmäßig auf die studierten Unterrichtsfächer verteilt werden sollen. Für jedes Fach sind verschiedene Unterrichtsvorhaben im Umfang von in der Regel 12 bis 15 Unterrichtsstunden durchzuführen. Zur Ausbildung gehören neben dem Unterricht unter Begleitung: Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (zum Beispiel alle Formen von Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten) sowie die Durchführung der Studienprojekte. Es werden von den Studierenden in Schule keine selbstverantwortlichen Aufgaben übernommen. Die Verknüpfung von Unterrichtsvorhaben mit den universitären Studien- und Unterrichtsprojekten ist möglich.

Die Studierenden sind an den mit der Schulleitung abgestimmten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben teil. Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben die Praktikantinnen und Praktikanten die Schule umgehend zu informieren.

Anlage 1

zum Bescheid über die Zuweisung eines Schulpraktikumsplatzes im Rahmen des schulpraktischen Teils des Praxissemesters
(Ausbildungsregion Bochum) - Stand 10/2014

Ab dem dritten Fehltag ist der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen. Mit der Ausbildungsbeauftragten oder dem Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumstage nachgeholt werden können, um das Ziel des Praxissemesters noch zu erreichen; in Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen.

Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters

Der schulpraktische Teil des Praxissemesters wird durch das Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen. Die Durchführung obliegt den an der Ausbildung beteiligten Personen des zuständigen Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung und der Schule. Die Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Ruhr-Universität Bochum ist möglich. Das Gespräch soll in der Regel die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs wird vom Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung bescheinigt (*Anlage 5*). Die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen am Lernort Schule wird von der Schule bescheinigt (*Anlage 5*).

Unfallschutz

Für die Studierenden besteht im schulpraktischen Teil des Praxissemesters gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

Haftpflicht

Für Schäden, die Studierende im schulpraktischen Teil des Praxissemesters verursachen, haften diese selber. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung für diesen Teil der Ausbildung abzuschließen, sofern noch kein Versicherungsschutz besteht.

Infektionskrankheiten/Schwangerschaft

Studierende können durch die Tätigkeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten (insbesondere durch sog. "Kinderkrankheiten") ausgesetzt sein. Kinderkrankheiten verlaufen zum Teil im Erwachsenenalter schwerer als bei Kindern und können bleibende Gesundheitsschäden hinterlassen. Den Studierenden wird in diesem Zusammenhang deshalb die ärztliche Überprüfung des Immunstatus empfohlen – und soweit danach erforderlich – die frühzeitige Prophylaxe durch Impfungen gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken.

Da schwangere Studentinnen und ihre ungeborenen Kinder durch Infektionsgefährdungen in besonderer Weise betroffen sind, darf eine schwangere Studentin den schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule nur dann und nur insoweit antreten, als die Praktikumsaktivität dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studentin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Studentinnen wenden sich im Falle einer Schwangerschaft zur Klärung, ob eine konkrete Gefährdung an der zugewiesenen Schule vorliegen könnte, **vor** Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an die zugewiesene Praktikumschule. Zu beachten sind die in § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeiträume, in denen keine Zuweisungen an Ausbildungsschulen erfolgen können.